

Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Gehölzschutzsatzung

Auf der Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Stadt/Gemeinde Großpösna
beantrage/n ich/wir **

Angaben zum/zu den Bauherr/en	
Name, Vorname / Firma	Ehepaar Winde, Sophie und Andreas
Straße, Hausnummer	Auenhainer Straße, 35
Postleitzahl, Ort	04463, Großpösna, OT Guldengossa
Telefon	+49 (0) 1706313608
Email	sophie.winde@icloud.com

im Grundstück

Straße, Hausnummer	Große Gasse in 04463, Großpösna, OT Guldengossa
Gemarkung, Flurstück	Guldengossa (5652), 20/7

eine Genehmigung zum

<input type="checkbox"/>	Kronenrückschnitt *
<input checked="" type="checkbox"/>	Beseitigen / Roden *

von geschützten Gehölzen entsprechend
nachfolgender Gehölzbestandsliste im oben
aufgeführten Grundstück

Gehölzbestandsliste:

zu Spalte 3: die Messung erfolgt in 1,00 m über dem Erdboden (in cm)
zu Spalte 3 und 4: bei mehrstämmigen Gehölzen ist die Summe aller Stammumfänge zu erfassen
zu Spalte 5: folgende Abkürzungen können verwendet werden:
Kronenrückschnitt (KRS), Beseitigung / Rodung (B/R), Erhalt (E)

1	2	3	4	5
Gehölznummer	Gehölzart	Stammumfang	Stammstückzahl	beabsichtigter Eingriff
	Walnussbaum	50 cm Durchmesser	1 Stck.	Beseitigen / Roden
		157 cm		
		Stammumfang		

* (zutreffendes ankreuzen)
** (zutreffendes unterstreichen)

Begründung: (kurze Darstellung des Sachverhaltes)

Es ist geplant, den Walnussbaum auf dem Flurstück 20/7 in Güldengossa im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen für ein Wohnhaus zu fällen.

Im Vorfeld wurde geprüft, ob eine alternative Kubatur und Positionierung des Wohnhauses auf dem Grundstück den Erhalt des Baumes ermöglichen könnte. Leider konnte aufgrund der zentralen Lage auf dem Grundstück keine Lösung gefunden werden, die sowohl den baurechtlichen Anforderungen als auch den Grundrissbedürfnissen einer fünfköpfigen Familie gerecht wird. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Neupflanzung von drei standortgerechten, einheimischen Bäumen auf dem Grundstück für den gefällten Walnussbaum vorgesehen.

Hinweis:

Bei kranken Bäumen kann von der Gemeinde das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.

Als **Anlage** übergebe/n ich/wir

<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan im Maßstab von mind. 1:500 mit den vollständig eingetragenen Gehölzstandorten der geschützten Gehölze, *
<input type="checkbox"/>	Skizze und/oder Fotos, *
<input type="checkbox"/>	Vollmacht des Grundstückseigentümers (sofern Bauherr/en nicht Eigentümer). *

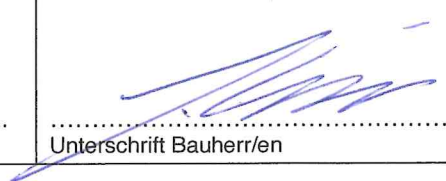
Zur Vornahme der Ortsbesichtigung zwecks Prüfung des Antrages ist das Betreten des Grundstücks

<input type="checkbox"/>	jederzeit, *
<input checked="" type="checkbox"/>	nach telefonischer Voranmeldung, *
<input type="checkbox"/>	mit mir als Bauherrn oder *
<input type="checkbox"/>	mit einem sonstigen Bevollmächtigten möglich. *

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Eingriff in den Gehölzbestand nur mit rechtskräftiger Baugenehmigung unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung zulässig ist.

Dem Antragsteller ist weiterhin bekannt, dass er infolge der beantragten Gehölzbeseitigung auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung / Ersatzzahlung verpflichtet werden kann.

Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass es verboten ist, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG). Für den Fall, dass die Fällung in dieser Zeit erfolgen muss, kann ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Beseitigen von Bewuchs bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

12.12.2023..... Datum	 Unterschrift Bauherr/en
--------------------------	---